

529/1. Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Zwischenprüfungsordnung – TheolZPO)¹

Vom 28. September 2004
(KABI S. 253)

Der Landeskirchenrat erlässt zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e der Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung² in den Fassungen vom 8.5.1990 (KABI S. 174) und 26.4.1999 (KABI S. 154) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 3 der Satzung für die Augustana-Hochschule³ und der Musterordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie vom 17. März 2004 folgende Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (**Zwischenprüfungsordnung – TheolZPO**):

§ 1

Anwendungsbereich, Ziel der Zwischenprüfung

- (1) ¹Wer an der Augustana-Hochschule im Studiengang Evangelische Theologie eingeschrieben ist, schließt das Grundstudium mit der akademischen Zwischenprüfung ab, sofern er oder sie nicht von der Ablegung dieser Prüfung freigestellt ist. ²Von der Ablegung der akademischen Zwischenprüfung ist freigestellt, wer nachweist, dass er oder sie eine einschlägige Zwischenprüfung nach anderen Vorschriften abgelegt hat oder zu einer solchen Prüfung zugelassen ist.
- (2) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er oder sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines oder ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Prüfungsausschuss und Organisation der Prüfung

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der akademischen Zwischenprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Ausschuss ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit in dieser Prüfungsordnung oder anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen der evangelischen Theologie, von denen der oder die Vorsitzende und sein oder ihr Stellvertreter Professoren oder Professorinnen sein müssen. ²Sie müssen prüfungsberechtigte Mitglieder der Augustana-Hochschule sein.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Dozierendenkollegium der Augustana-Hochschule für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Dozierendenkollegium und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.
- (6) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält.
- (7) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die ein Kandidat oder eine Kandidatin in seinen oder ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, sind dem oder der Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsentscheidungen werden von dem Rektor oder der Rektorin der Augustana-Hochschule im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

¹ **Hinweis des Bearbeiters:** Gemäß § 23 gilt diese Prüfungsordnung nicht für Studierende, die das Studium der Evangelischen Theologie vor dem Sommersemester 2004 aufgenommen haben. Auf diese Rechtsverhältnisse ist die Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (TheolZPO) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15.7.1998 anwendbar.

² Nr. 525.

³ Jetzt § 2 Abs. 5 Satz 3 Augustana-Satzg (Nr. 881).

erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilungen ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss kann mit dem Recht auf Rücknahme seine Entscheidungsbefugnis zu einzelnen Aufgabenbereichen dem oder der Vorsitzenden übertragen. ²Der oder die Vorsitzende hat dabei das Recht, jederzeit im Einzelfall eine Entscheidung durch den Ausschuss herbeizuführen.

(9) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Unaufschiebbare Entscheidungen kann er oder sie anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat er oder sie dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ³Dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.

§ 3

Prüfer

(1) ¹Die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Diese Aufgabe kann dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.

(2) Zu Prüfern und Prüferinnen können alle nach dem *Bayerischen Hochschulgesetz*⁴ und nach der Hochschulprüferverordnung⁵ in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Erstprüfer oder Erstprüferin bei den Klausuren ist ein Mitglied der Augustana-Hochschule, Zweitprüfer oder Zweitprüferin ist ein Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät München oder der Theologischen Fakultät Erlangen.

(3) Zu Beisitzern und Beisitzerinnen in der mündlichen Prüfung können außer den in Absatz 2 genannten Personen alle Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Augustana-Hochschule bestellt werden.

§ 4

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach *Art. 50 BayHSchG*.⁵

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach *Art. 18 Abs. 4 BayHSchG*.⁴

§ 5

Prüfungsfristen, Termine

(1) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin soll sich so rechtzeitig zur Zwischenprüfung melden, dass sie spätestens bei Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgelegt wird. ²Für jede nachzulernende Sprache kann die Zwischenprüfung um ein Semester hinausgeschoben werden. ³Eine Sprache ist noch nachzulernen, wenn durch die Hochschulzugangsberechtigung nicht mindestens ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind.

(2) Die Prüfungen können auch früher abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind.

(3) Legt der Kandidat oder die Kandidatin nicht spätestens bei Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters die Zwischenprüfung ab, so gilt sie als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin hat die Gründe nicht zu vertreten; im Falle von Absatz 1 Sätze 2 und 3 verlängert sich die Frist entsprechend.

(4) ¹Die Zwischenprüfung wird in der Regel einmal pro Semester abgehalten. ²Für die Teilnahme an der Zwischenprüfung hat die Meldung bis zum Ende des vorausgehenden Semesters zu erfolgen. ³Der Termin der Zwischenprüfung sowie der Meldetermin zu ihr am Ende des vorausgehenden Semesters sind am Anfang dieses Semesters bekannt zu geben, spätestens acht Wochen vor dem Meldetermin.

§ 6

Fächer der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird abgelegt in den Prüfungsfächern

- Altes Testament
- Neues Testament
- Kirchen- und Dogmengeschichte

⁴ Aufgehoben; siehe jetzt das Bayer. Hochschulinnovationsgesetz (der aktuelle Wortlaut der Vorschrift kann in beck-online abgerufen werden).

⁵ Der aktuelle Wortlaut der Vorschrift kann in beck-online abgerufen werden.

- gegebenenfalls in einem weiteren Fach, das durch einen Professor oder eine Professorin in der Augustana-Hochschule vertreten ist, nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin, falls die Variante B (vgl. Absatz 2) gewählt wird.

(2) ¹In jedem der Prüfungsfächer hat der Kandidat oder die Kandidatin eine Prüfungsleistung zu erbringen. ²Dabei hat der Kandidat oder die Kandidatin in der Ablegung der Prüfung die Wahl zwischen den Varianten A und B:

Variante A: Eine Klausur in einem biblischen Fach / zwei mündliche Prüfungen.

Variante B: Eine Klausur in einem biblischen Fach und eine Klausur in Kirchen- und Dogmengeschichte / zwei mündliche Prüfungen.

³Variante B sollte nur gewählt werden, wenn dadurch in einer Abschlussprüfung eine Entlastung erzielt wird.

(3) Die exegetische mündliche Prüfung kann bei Variante A durch ein weiteres theologisches Fach, das durch einen Professor oder eine Professorin an der Augustana-Hochschule vertreten ist (z.B. Systematische Theologie, Praktische Theologie, Missionstheologie und Religionswissenschaft, Feministische Theologie), nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin ersetzt werden.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. einer evangelischen Kirche angehört. Das Dozierendenkollegium kann in begründeten Ausnahmefällen auf Empfehlung des Prüfungsausschusses andere Bewerber zulassen;
2. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung – QualV in der jeweils geltenden Fassung hat;
3. eine Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium besucht hat;
4. an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des 1. Semesters teilgenommen hat;
5. ausreichende Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache nachweist;
6. Vorlesungen besucht hat, die zum Erwerb von Überblickswissen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte führen;
7. drei Bescheinigungen über den Besuch je eines Proseminars in den Fächern
 - Altes Testament oder Neues Testament
 - Kirchengeschichte
 - Systematische Theologie
 vorlegt. Zwei dieser Scheine müssen auf einer Proseminararbeit beruhen, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Von ihnen muss einer in einem biblischen Fach erworben worden sein, der andere in Kirchengeschichte oder Systematischer Theologie. Eine der beiden Proseminararbeiten muss in einer Frist von sechs Wochen geschrieben worden sein. Der Versuch, die Scheine zu erwerben, kann innerhalb der Frist der Meldung zur Zwischenprüfung (§ 5) zweimal wiederholt werden;
8. die Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) abgelegt hat. Diese Prüfung kann in zwei Teilen (Altes Testament und Neues Testament) erfolgen;
9. das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Augustana-Hochschule studiert hat.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Rektorat zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. das Studienbuch;
3. ein tabellarischer Lebenslauf;
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplomvorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine Magisterprüfung in demselben Studiengang oder in einem verwandten Studiengang beziehungsweise eine entsprechende kirchliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
5. eine Erklärung darüber, in welcher Variante nach § 6 Abs. 2 er oder sie die Zwischenprüfung ablegen möchte und in welchem Fach er oder sie die Klausur schreiben möchte;
6. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob er oder sie von der Möglichkeit gemäß § 6 Abs. 3 Gebrauch macht;
7. gegebenenfalls der Nachweis über die vorgezogene Einzelprüfung nach § 10 Abs. 6 und 8;
8. gegebenenfalls der Nachweis über eine nach § 10 Abs. 7 in Verbindung mit § 10 Abs. 6 bestandene Proseminararbeit;
9. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, welche erforderlichen Unterlagen noch fehlen (vgl. Absatz 3).

(3) Fehlende Unterlagen müssen spätestens zwei Wochen vor dem allgemeinen Beginn der Prüfungen nachgereicht werden.

(4) Ist der Kandidat oder die Kandidatin ohne sein oder ihr Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann ihm oder ihr der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

§ 8

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; in Zweifelsfällen soll er oder sie den Prüfungsausschuss vorher hören.

(2) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Kandidat oder die Kandidatin die nach § 7 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat oder die Kandidatin die Zwischenprüfung, die Diplomvorprüfung, die Diplomprüfung oder die Magisterprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang beziehungsweise das Erste Kirchliche Theologische Examen endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat oder die Kandidatin sich anderenorts in einem Prüfungsverfahren (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 4) befindet.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung wird durch öffentlichen Aushang oder schriftliche Mitteilung spätestens eine Woche vor dem allgemeinen Beginn der Prüfungen bekannt gegeben.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. ²Dasselbe gilt für eine akademische oder kirchliche Zwischenprüfung.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) ¹Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums an der Augustana-Hochschule im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁴Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentrale für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(4) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Der Kandidat oder die Kandidatin hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen möglichst frühzeitig vorzulegen. ³Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss, im Falle des Absatzes 2 jedoch nur auf Antrag und gegebenenfalls nach Anhörung eines Fachvertreters.

§ 10

Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.

(2) Die Zwischenprüfung umfasst je eine Prüfungsleistung aus den Fächern der Zwischenprüfung gemäß § 6.

(3) Die nach § 6 prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis auszuweisen.

(4) ¹Die Zwischenprüfung soll mit allen ihren Teilen bei Variante A innerhalb von vier Wochen, bei Variante B innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen sein. ²Absätze 6, 7 und 8 bleiben davon unberührt.

(5) ¹Die Prüfungsleistungen sind bei Variante A (vgl. § 6 Abs. 2);

1. eine Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament;
2. zwei mündliche Prüfungen in den Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird.

²Bei Variante B (vgl. § 6 Abs. 2) muss zusätzlich eine Klausur im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte geschrieben werden.

(6) Die exegetische mündliche Prüfung beziehungsweise die Prüfung in einem anderen Fach nach § 6 Abs. 3 kann auch als vorgezogene Prüfung im Anschluss an eine Lehrveranstaltung abgelegt werden.

(7) ¹Die exegetische mündliche Prüfung nach Absatz 5 Nr. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 kann durch eine Proseminararbeit in diesem exegetischen Fach oder in den Fächern Kirchengeschichte oder Systematische Theologie ersetzt werden. ²Sie wird in einer Frist von sechs Wochen geschrieben und von einem Prüfer oder einer

Prüferin bewertet. ³Diese Proseminararbeit kann nicht gleichzeitig als Zulassungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 eingebracht werden.

(8) ¹Wenn eine Prüfungsleistung nach Absatz 6 vorgezogen wird, muss sie bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vier Wochen vor dem Prüfungstermin angemeldet werden. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt diese Anmeldung und spricht die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus. ³Das Zulassungsverfahren nach § 8 bleibt davon unberührt.

§ 11

Sonderregelung für Behinderte

(1) Macht der Kandidat oder die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) ¹Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 12

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangen.

(3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ³Werden Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat der Kandidat oder die Kandidatin die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen. ⁴Die Prüfungsergebnisse zu den bereits abgelegten Prüfungsteilen werden in diesem Falle angerechnet.

(4) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfung durch unerlaubte Hilfen oder durch Täuschung zu beeinflussen oder stört er oder sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er oder sie vom jeweiligen Prüfer oder von der jeweiligen Prüferin oder von dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ⁴Der Prüfungsverstoß wird vom jeweiligen Prüfer oder von der jeweiligen Prüferin oder von dem oder der Aufsichtsführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.

(5) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet ist, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem oder einer bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden, ohne dass dies auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird. ²Mängel des Prüfungsverfahrens müssen von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach der Prüfungsleistung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtsführenden geltend gemacht und in angemessener Frist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich begründet werden. ³Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 5 Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13

Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der biblischen Klausur wird Überblickswissen themen- und textbezogen behandelt. ²Das Überblickswissen schließt auch Kenntnisse in methodisch fundierter Textauslegung ein. ³In der kirchengeschichtlichen Klausur (nur bei Variante B; vgl. § 6 Abs. 2) ist Überblickswissen aus den verschiedenen Epochen der Kirchengeschichte darzustellen. ⁴Es werden jeweils zwei Aufgaben zur Wahl gestellt; davon kann eine ein gemischter Test sein.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeit beträgt drei Stunden. ²Elementare Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt; sie werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Klausurthemen werden vorab dem Zweitkorrektor oder der Zweitkorrektorin nach Absatz 4 Satz 2 und dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Kenntnis gegeben.

(4) ¹Die Klausurarbeit ist von zwei Prüfern und Prüferinnen zu bewerten. Erstkorrektor oder Erstkorrektorin ist in der Regel der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin. ²Der Zweitkorrektor oder die Zweitkorrektorin gehört grundsätzlich nach folgender Zuordnung einer anderen Fakultät oder Hochschule an:

Erstkorrektor Erlangen / Zweitkorrektor Augustana-Hochschule,

Erstkorrektor München / Zweitkorrektor Erlangen

Erstkorrektor Augustana-Hochschule / Zweitkorrektor München.

³Die Korrektoren und Korrektorinnen sollen sich über die Noten einigen. ⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Noten von Erst- und Zweitkorrektor oder -korrektorin gemittelt. ⁵Errechnet sich bei der Mittlung der Noten keine Note gemäß dem Notensystem nach § 15 Abs. 1 und 2, so wird die nächstliegende Note gegeben.

⁶Für den Fall, dass die gemittelte Note den gleichen Abstand zu den nächstliegenden Noten hat, wird die dem Notenvorschlag des Erstkorrektors oder der Erstkorrektorin näher liegende Note gegeben.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie über breites Grundwissen verfügt, sowie die Zusammenhänge des Prüfungsfaches erfasst hat und selbständig zu verarbeiten mag.

(2) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Anwesenheit eines Beisitzers oder einer Beisitzerin statt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert pro Fach und Kandidat oder Kandidatin etwa 20 Minuten.

(4) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden gemäß § 15 Abs. 1 und 2 festgesetzt.

(5) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das Folgendes aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich.

(6) ¹Zur mündlichen Prüfung werden Studenten und Studentinnen, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer und Zuhörerinnen zugelassen; auf Verlangen des Kandidaten oder der Kandidatin werden Zuhörer und Zuhörerinnen ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten und Kandidatinnen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten wenigstens „ausreichend“ (bis 4,0) lauten.

(4) ¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. ²Dabei wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

§ 16

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden.

- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Zwischenprüfung ist nicht zulässig.
- (3) ¹Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. ²Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht mehr unterbrochen. ³Bei Versäumnis der Frist gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (4) Eine zweite Wiederholung der Zwischenprüfung ist nur in einem Fach möglich; sie muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen; Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 17

Beratungsgespräch

Vor Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 18 führt ein Studienberater oder eine Studienberaterin der Augustana-Hochschule ein Beratungsgespräch mit dem Kandidaten oder der Kandidatin, in dem der weitere Verlauf des Studiums besprochen wird.

§ 18

Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, d.h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Fächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.
- (2) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält er oder sie hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch über die Wiederholungsmöglichkeit und die dabei zu beachtende Frist Auskunft gibt. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm oder ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und die Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakte

¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten oder der Studentin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Rektorat zu stellen.

§ 20

Rechtsbehelfsverfahren

- (1) ¹In den folgenden Fällen ist die Einlegung einer Beschwerde zulässig:
- a) Nichtzulassung zur Prüfung (§ 8)
 - b) Zurückweisung des Einspruchs gegen Mängel im Prüfungsverfahren (§ 12 Abs. 5 Satz 2 u. 3)
 - c) Maßnahmen bei Täuschung (§ 12 Abs. 4)
 - d) Festsetzung des Prüfungsergebnisses (§ 18 Abs. 2).
- ²Die Beschwerde ist in den Fällen der Buchstaben a–c innerhalb eines Monats nach Mitteilung, im Falle des Buchstabens d ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zeugnisses jeweils schriftlich bei dem Prüfungsausschuss einzulegen. ³Bei Einsichtnahme in die Prüfungsakten nach § 19 beginnt die Monatsfrist mit dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin für die Einsichtnahme.
- (2) ¹In der Beschwerde sind die Tatsachen anzugeben und die Rechtsgründe zu nennen, auf die die Beschwerde gestützt wird. ²Die Beschwerde kann nur damit begründet werden, dass eine Verletzung in eigenen Rechten vorliegt. ³Dazu zählen insbesondere Verstöße gegen die Chancengleichheit, gegen anerkannte Bewertungsgrundsätze und gegen Verfahrensbestimmungen.
- (3) Über die Beschwerde entscheidet der Rektor der Augustana-Hochschule im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilungen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Hält der Rektor die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt er die getroffene Entscheidung ganz oder teilweise auf. ²Er kann anordnen, dass die Prüfung von der beschwerdeführenden Person ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- (5) Bei einer Beschwerde nach Abs. 1 Buchst. a kann die Zulassung nach § 8 Abs. 1 unter dem Vorbehalt, dass die Beschwerde Erfolg hat, ausgesprochen werden.

§ 21**Weitere Beschwerde**

- (1) Hilft der Rektor der Augustana-Hochschule der Beschwerde nicht ab, ist gegen diese Beschwerdeentscheidung die weitere Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig, sofern Rechtsverstöße geltend gemacht werden.
- (2) ¹Hält der Landeskirchenrat die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt er die Beschwerdeentscheidung ganz oder teilweise auf. ²Er kann anordnen, dass die Prüfung von der beschwerdeführenden Person ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- (3) Bei einer Beschwerde nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a kann die Zulassung nach § 8 unter dem Vorbehalt, dass die Beschwerde Erfolg hat, ausgesprochen werden.

§ 22**Klage vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht**

- (1) ¹Gibt der Landeskirchenrat der Beschwerde nicht statt, so ist gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage vor dem Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zulässig. ²Das Nähere regelt das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit⁶ in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 23**In-Kraft-Treten und Übergangsregelung**

- (1) ¹Die Zwischenprüfungsordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. ²Sie gilt erstmalig zum Prüfungstermin 2005/I.
- (2) Für Studierende, die das Studium der Evangelischen Theologie vor dem Sommersemester 2004 aufgenommen haben und das kirchliche Examen anstreben, gelten die Zulassungsbedingungen nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a und b der Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (TheolZPO) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15.7.1998; soweit gemäß der TheolZPO vor dem Sommersemester 2004 vorgezogene mündliche Prüfungsleistungen in Systematischer Theologie oder Praktischer Theologie erbracht wurden, werden diese als mündliche Prüfungen im Sinne von § 6 Abs. 2 anerkannt.
- (3) Für diejenigen Kandidaten und Kandidatinnen, die die Zwischenprüfung vor dem 1.1.2005 nicht bestanden haben oder für die sie nicht als bestanden gilt, gelten die Vorschriften der TheolZPO vom 15.7.1998 weiter, sofern der Termin zur Wiederholung der Zwischenprüfung in den Zeitraum nach dem 1. Januar 2005 fällt.

⁶ Nr. 955.